

Gebührenreglement OSFIN

Version vom 25. Mai 2020

1. Gebühren für die Unterstellungsprüfung

Die Gebühren für die Unterstellungsprüfung sowie Vorprüfung der FINMA-Bewilligung werden pauschal anhand der Unternehmensgrösse des Finanzinstituts berechnet.

Die Finanzinstitute werden in vier Kategorien je nach Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter eingeteilt:

Kategorie	Anzahl bewilligungsrelevante Mitarbeiter	Gebühr Unterstellungs- und Vorprüfung
1	1 – 3 Mitarbeiter	CHF 3'300.-
2	4 – 8 Mitarbeiter	CHF 5'300.-
3	9 – 16 Mitarbeiter	CHF 7'300.-
4	>17 Mitarbeiter	min. CHF 9'300.-

Die Geschäftsführung legt für die 4. Kategorie die Höhe der Gebühren anhand der Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit der Höhe des Betriebsumsatzes fest. Dabei dürfen die Gebühren der 4. Kategorie diejenigen der nächsttieferen Kategorie nicht unterschreiten.

Diese Gebühren werden fällig, sobald OSFIN den Vertrag über die Unterstellungsprüfung unterzeichnet zurückerhält. Die entsprechende Rechnung wird dem Finanzinstitut mit Rücksendung eines Exemplars des gegengezeichneten Vertrags zugestellt.

Die Prüfung des Unterstellungsgesuchs wird aufgenommen, sobald der Zahlungseingang bei OSFIN verzeichnet werden konnte.

2. Übergangsbestimmungen für die Unterstellung

Für Finanzinstitute, die bereits vor Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG einer SRO angeschlossen waren und für die daher die 3-jährige Übergangsfrist für eine Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation gilt, werden die Gebühren gemäss Ziff. 1 um die nachfolgenden Faktoren multipliziert:

- Bis zum 30. Juni 2021, Faktor 0.5;
- Ab dem 1. Juli 2021, Faktor 1;
- Im Jahr 2022, Faktor 2;
- Ab dem Jahr 2023, Faktor 1.

3. Zusatzgebühren für die Dossierprüfung

Bei Nichteinhaltung der Monatsfrist seit Erhalt der Anschlussbestätigung zur Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei der FINMA berechnet OSFIN den Aufwand für die Dossierprüfung mit folgendem Stundensatz:

- Geschäftsführer CHF 275.- / Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- / Stunde
- Fachspezialist CHF 250.- / Stunde
- Sekretariat CHF 120.- / Stunde

Bei der vorliegenden Dossierprüfung werden die mit dem Unterstellungsgesuch sowie der Vorprüfung verbundenen Informationen im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft, bevor die Unterstellung bestätigt bzw. das Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht wird.

Die Ausstellung der Anschlussbestätigung sowie die Einreichung bei der FINMA der mit der Vorprüfung verbundenen Unterlagen erfolgt erst nach Bezahlung dieser Gebühren.

4. Aufsichtsgebühren

OSFIN finanziert ihre Aufsichtstätigkeit und die von ihr angebotenen Dienstleistungen mit den Gebühren der Beaufsichtigten.

OSFIN erhebt jährliche Aufsichtsgebühren. Diese werden gestützt auf die im vergangenen Kalenderjahr entstandenen Kosten sowie zu bildenden Reserven berechnet.

Die jährliche Aufsichtsgebühr besteht aus einer pauschalen Grundgebühr, einer Kausal- sowie einer variablen Abgabe.

4.1 Pauschale Grundgebühr

Die Höhe der pauschalen Grundgebühr wird anhand der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter berechnet.

Kategorie	Anzahl bewilligungsrelevante Mitarbeiter	Pauschale Grundgebühr
1	1 – 3 Mitarbeiter	CHF 1'200.-
2	4 – 8 Mitarbeiter	CHF 2'200.-
3	9 – 16 Mitarbeiter	CHF 3'200.-
4	>17 Mitarbeiter	min. CHF 4'200.-

Die Geschäftsführung legt für die 4. Kategorie die Höhe der pauschalen Grundgebühr gestützt auf die Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit der Höhe des Betriebsumsatzes fest. Dabei darf die Gebühr der 4. Kategorie diejenige der nächsttieferen Kategorie nicht unterschreiten.

Die Höhe der pauschalen Grundgebühr wird pro Kalenderjahr berechnet und jeweils zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt.

Die erste in Rechnung gestellte Grundgebühr bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung bzw. des Wechsels der Aufsichtsorganisation und wird pro rata temporis berechnet. Der bei Bewilligungserteilung laufende Monat wird als ganzer Monat angerechnet.

Endet die Vertragsbeziehung im Laufe des Kalenderjahres, schuldet der Beaufichtigte die volle Jahresgebühr. Eine pro rata temporis-Berechnung ist ausgeschlossen.

OSFIN kann die jährliche Grundgebühr den finanziellen Bedürfnissen des Vereins anpassen. Dafür informiert OSFIN den Beaufichtigten schriftlich über die Änderungen des Vertrags. Ohne gegenteilige Rückmeldung des Beaufichtigten innerhalb von 30 Tagen gelten die Änderungen des Vertrags als angenommen. Will der Beaufichtigte die Vertragsanpassungen nicht annehmen, kann er das Vertragsverhältnis ordentlich kündigen.

4.2 Kausalabgabe

Sämtliche unmittelbar einem Beaufichtigten zurechenbaren Kosten werden gestützt auf den effektiven Zeitaufwand mit folgendem Stundensatz berechnet:

- Geschäftsführer CHF 275.- /Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- /Stunde
- Fachspezialist CHF 250.- /Stunde
- Sekretariat CHF 120.- /Stunde

Die Rechnungsstellung dieser Kausalabgabe erfolgt vierteljährlich. Der Rechnungsrhythmus kann jedoch im konkreten Fall angepasst werden.

4.3 Variable Abgabe

Die variable Abgabe umfasst die Kosten, welche nicht durch die Einnahmen der pauschalen Grundgebühr sowie der Kausalabgabe gedeckt sind.

Dafür erstellt OSFIN jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Schlussabrechnung. Von den Aufwendungen werden die Einnahmen abgezogen. Eine etwaige negative Differenz ist durch die variable Abgabe zu decken.

Die variable Abgabe versteht sich als ausserordentliche Abgabe, welche der pauschalen Aufsichtsgebühr sowie der Kausalabgabe hinzukommt, sollten die Kosten durch diese bzw. der Verlust durch die freie Reserve nicht gedeckt werden können. Gegebenenfalls ist für das Folgejahr eine Erhöhung der pauschalen Grundgebühr zu prüfen, sollte ein erneuter Verlust zu erwarten sein.

Die variable Abgabe zielt also darauf ab, einen möglichen unvorhergesehenen im vergangenen Geschäftsjahr verzeichneten Verlust auszugleichen. Sie wird mit folgender Formel berechnet:

Verlust im Geschäftsjahr geteilt durch die Anzahl der Beaufsichtigten = Variable Abgabe pro Beaufsichtigten.

4.4 FINMA-Abgabe

Zusätzlich zu den Aufsichtsgebühren wird die FINMA-Abgabe, welche OSFIN jährlich in Rechnung gestellt wird, nach Anzahl der Beaufsichtigten zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs diesen separat in Rechnung gestellt.

4.5 Übergangsbestimmungen

Für die Übergangszeit von 2020 bis 2022 werden einzig die pauschale Grundgebühr sowie die Kausalabgabe erhoben.

Jedoch ist eine ausserordentliche Zusatzgebühr vorgesehen. Diese beträgt jährlich CHF 500.- und ist zu Beginn des Jahres zusammen mit der Grundgebühr zu entrichten. Bei dieser Gebühr handelt es sich um einen Beitrag zur geschuldeten FINMA-Abgabe, welche sich nach der Anzahl der Beaufsichtigten bemisst.

Für die Zeitspanne von 2020 bis 2022 kann die FINMA-Abgabe gegebenenfalls teilweise durch das Eigenkapital der OSFIN getragen werden, unter Vorbehalt der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen. Sollten die Zusatzgebühr und das verfügbare Eigenkapital zur Deckung der FINMA-Abgabe nicht ausreichen, stellt OSFIN die Differenz über die variable Abgabe in Rechnung.

5. Zusätzliche Aufsichtskosten

Für Vor-Ort-Prüfungen oder die Umsetzung weiterer Aufsichtsmassnahmen sowie für Enforcementverfahren trägt der Beaufichtigte die damit verbundenen Zusatzkosten. OSFIN stellt ihm diese Kosten gestützt auf den effektiven Zeitaufwand mit folgendem Stundensatz in Rechnung:

- Geschäftsführer CHF 275.- /Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- /Stunde
- Fachspezialist CHF 250.- /Stunde
- Sekretariat CHF 120.- /Stunde

6. Kostenvorschuss

Auf Verlangen der OSFIN leistet der Beaufichtigte einen Vorschuss für die mit Aufsichtsmassnahmen verbundenen Kosten. Der geleistete Vorschuss wird in der für die betreffende Aufsichtsmassnahme gestellte Schlussrechnung in Abzug gebracht.

7. Mehrwertsteuer

Die in vorliegendem Reglement vorgesehenen Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, deren jeweils gültiger Satz berechnet wird.